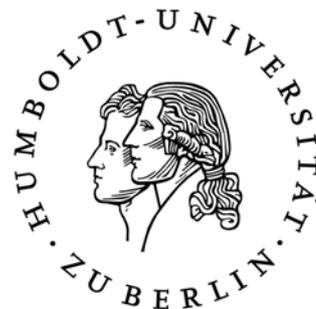


Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Habilitationsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 43 / 2005

14. Jahrgang / 4. November 2005

Habilitationsordnung

der Theologischen Fakultät

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Habilitationsverfahren

- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Fachgespräch
- § 10 Gutachten der Habilitationskommission
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Rücktritt, Annahme mit Auflagen, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 2: Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 23/2000 zuletzt geändert am 30. November 2004) hat der erweiterte Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 08.07.2005 folgende Habilitationsordnung erlassen:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, eine wissenschaftliche Disziplin der Evangelischen Theologie (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung (§ 36 Absatz (2) BerIHG) kann dem Bewerber/der Bewerberin auf gesonderten schriftlichen Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozent/ Privatdozentin (*venia legendi*) gemäß § 118, Absatz 1 BerIHG erteilt werden.

(2) Habilitationsfächer sind

- das Alte Testament,
- das Neue Testament,
- die Kirchengeschichte,
- die Systematische Theologie und
- die Praktische Theologie
- sowie solche Wissenschaftsgebiete, die an der Theologischen Fakultät eingerichtet sind und durch mindestens einen Professor/eine Professorin oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät dauernd vertreten werden.

(3) Für jede Habilitation ist eine eindeutige Bezeichnung des Habilitationsfaches nach Absatz 2 festzusetzen, wobei besondere Hervorhebungen bzw. Einschränkungen möglich sind.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind

- i. a) eine umfassende theologische Monographie (Habilitationsschrift), die durch einen bedeutenden wissenschaftlichen Beitrag die Erkenntnis in dem betreffenden Fach wesentlich fördert; sie muss sich in Thematik und Inhalt von der Dissertation des Bewerbers/der Bewerberin deutlich unterscheiden; oder
- b) eine theologische Monographie und bereits publizierte theologische Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen; oder
- c) publizierte theologische Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Werden publizierte theologische Forschungsergebnisse als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht, so ist ihnen eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen;

2. ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach (Probevorlesung) mit anschließendem wissenschaftlichen Fachgespräch;

(2) 1. Für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß Absatz 1 Ziffer 2, sind durch den Bewerber/die Bewerberin drei Themen mit jeweils kurzer Erläuterung vorzuschlagen. Die Habilitationskommission soll andere Vorschläge verlangen, wenn die Themen untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder mit dem Thema der Dissertation in einem zu engen Zusammenhang stehen.

2. Das wissenschaftliche Fachgespräch kann sich auch auf Leistungen gemäß Absatz 1, Ziffer 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, dass der Bewerber/die Bewerberin ein Thema der Theologischen Wissenschaft in verständlicher Form darstellen kann und dass er/sie umfassende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

1. in der Regel ein mit Examen abgeschlossenes ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
2. die Berechtigung zur Führung des evangelisch-theologischen Doktorgrades,
3. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK),
4. in der Regel eine bereits praktizierte akademische oder vergleichbare Lehrtätigkeit im angestrebten Habilitationsfach gemäß § 1, Abs. 2 oder einem dafür wesentlichen Arbeitsgebiet, sie soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Diese Lehrtätigkeit soll im Rahmen der Beurteilung der Habilitationsleistung nach § 2, Absatz 2, Ziffer 2. für das Gutachten gemäß § 11, Absatz 2, Satz 2 berücksichtigt werden.

(2) Studienabschlussprüfungen und akademische Grade der Evangelischen Theologie, die vor Institutionen bzw. an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit, nötigenfalls durch eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, festgestellt ist.

(3) Der gemäß § 16, Absatz 5 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt Universität zu Berlin erweiterte Fakultätsrat entscheidet auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, Absatz 1, Ziffer 1, 3 und 4. Er entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit gegebenenfalls über die Zulassung

eines Bewerbers/einer Bewerberin mit einem anderen Doktorgrad.

2. Abschnitt: Habilitationsverfahren

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät. Im Antrag ist das theologische Fach (Habilitationsfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, Absatz 1, Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind,
2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
3. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1 in mindestens sieben Exemplaren. Im Falle einer Habilitationsschrift gemäß Buchstabe a) bzw. b) ist dieser eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass der Bewerber/die Bewerberin sie selbstständig und unter Benutzung lediglich der angegebenen Literatur verfasst sowie alle Zitate bzw. Entlehnungen als solche kenntlich gemacht hat,
4. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 2,
5. Nachweise durchgeführter Lehrveranstaltungen gemäß § 3, Absatz 1, Ziffer 4, Satz 1,
6. Dissertation,
7. Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung des Zulassungsantrages relevanten Publikationen,
8. Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
9. Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) 1. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unverzüglich; im Falle des Antragseinganges während der Vorlesungszeit ist die Entscheidung innerhalb eines Monats, andernfalls spätestens zu Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes herbeizuführen.

2. Das Habilitationsverfahren wird entsprechend dem Zulassungsantrag eröffnet, wenn

- a) die Fakultät für das Fach zuständig ist,
- b) die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind,
- c) die Unterlagen gemäß § 4, Absatz 1 beigebracht sind,
- d) ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen theologischen Fach nicht zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist,
- e) nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren beantragt ist oder durchgeführt wird.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens bestellt der erweiterte Fakultätsrat die Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus

1. je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin der mit Lehrstuhl ausgestatteten Habilitationsfächer gemäß § 1, Absatz 2, darunter dem Dekan/der Dekanin oder dem Prodekan/der Prodekanin als Vorsitzenden/Vorsitzender, jedoch mindestens aus vier Professoren/Professorinnen und einem/einer habilitierten Wissenschaftler/Wissenschaftlerin. Außerdem gehören ihr die Gutachter/Gutachterinnen der betreffenden schriftlichen Habilitationsleistungen und alle habilitierten Fachvertreter des entsprechenden Habilitationsfaches an.
2. einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin, die dem Fakultätsrat angehören sollen, gemäß § 46, Absatz 6, Satz 2 BerlHG mit beratender Stimme.
3. Die Habilitationskommission muss über hinreichenden fachlichen Sachverstand verfügen, sie muss die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.
4. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Fakultät angehören. Professorale Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(3) Die Habilitationskommission führt alle für das Habilitationsverfahren erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

§ 6 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der erweiterte Fakultätsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1 drei Gutachter/Gutachterinnen, von denen mindestens einer/eine und höchstens zwei aus wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität stammt (auswärtige Gutachter/Gutachterinnen).

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen müssen habilitierte Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sein. Mindestens zwei von ihnen müssen das gleiche theologische Fach vertreten, für das die Habilitation erstrebt wird. Die nicht zu Gutachtern bestellten habilitierten Vertreter/Vertreterinnen des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, haben mit schriftlicher Begründung für oder gegen die Annahme der Leistung zu votieren. Auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen ist diese Habilitationsordnung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Gutachter/Gutachterinnen haben in ihren schriftlichen Gutachten Bewertungen vorzunehmen, die der

Habilitationskommission eine der in § 9, Absatz 1 genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglichen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung der Habilitationsleistung. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen kann die Kommission die Bestellung eines/einer weiteren Fachgutachters/Fachgutachterin durch den erweiterten Fakultätsrat verlangen.

(4) Der durch die Gutachten fundierte Vorschlag der Habilitationskommission kann nur auf der Grundlage eines fachwissenschaftlich fundierten Gegengutachtens aufgehoben werden. Derartige Gegengutachten müssen schriftlich vorliegen.

(5) Die Gutachten und Gegengutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

(6) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen; anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder der erweiterte Fakultätsrat andere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.

(7) Die Habilitationsleistungen gemäß § 2, Absatz 1 Ziffer 1 sowie die Gutachten und Voten gemäß Absatz 2, Satz 3 sind in der Fakultät während der Vorlesungszeit für einen Zeitraum von drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates sowie die Professoren/Professorinnen und Habilitierten der Fakultät auszulegen. Dies ist bekannt zu geben, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates die Möglichkeit zu geben, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und der Gutachten ein Gegengutachten abzufassen. Eventuell eingereichte Gegengutachten sind für mindestens eine Woche auszulegen.

§ 7 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Empfehlung der Gutachten folgend, schlägt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat

1. die Annahme der schriftlichen Leistungen und das Vortragsthema gemäß § 2, Absatz 3 vor oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1 vor und begründet dies schriftlich.

(2) Eine Monographie gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1 Buchstabe a) bzw. b) kann vorbehaltlich einer Überarbeitung, die jedoch den wissenschaftlichen Gehalt nicht betreffen darf, angenommen werden. Die zu behebbenden Mängel sind schriftlich zu benennen und dem Bewerber/der Bewerberin mitzuteilen; der Bewerber/die Bewerberin können nach Erhalt der Mitteilung mit den Gutachtern/Gutachterinnen Kontakt aufnehmen, soweit diese zustimmen.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1. im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen

und 10 Tage vor dem Termin mit Angabe des Themas bekannt zu machen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 13 bleibt unberührt.

(4) Hält der erweiterte Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich und stellt er dies mit Dreiviertel-Mehrheit fest, so ist das dem Bewerber/der Bewerberin alsbald schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Dekan/die Dekanin stellt fest, ob der Bewerber/die Bewerberin gewillt ist, dieser Bezeichnung zuzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

(2) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das vom/von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission, die Professoren/Professorinnen und die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät teil. Die auswärtigen Gutachter/Gutachterinnen sind rechtzeitig gesondert einzuladen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 höchstens jedoch 90 Minuten umfassen.

(3) Der Leiter/die Leiterin des Fachgespräches kann Fragen weiterer Anwesender zulassen; Fragesteller/Fragestellerinnen haben sich dem Auditorium namentlich vorzustellen.

(4) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Fachgespräch berät die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistung gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 2.

§ 9 Gutachten der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Bewerber/von der Bewerberin erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Fachgespräch ist dabei gemäß § 2, Absatz 2, Ziffer 2, Satz 2 unter didaktischem Aspekt zu würdigen. Die Kommission soll die gegebenenfalls bereits nachgewiesene Lehrfähigkeit gemäß § 3, Absatz 1, Ziffer 4. berücksichtigen. Nötigenfalls kann die Kommission den Bewerber/die Bewerberin zur genaueren Beurteilung seiner/ihrer Lehrbefähigung zusätzlich mit der Abhaltung einer fachbereichsöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Habilitationsfaches beauftragen.

(3) Der/die in der Kommission gemäß § 5, Absatz 2, Ziffer 2 beratend mitwirkende Studierende kann ein schrift-

liches Votum zur didaktischen Leistung des Bewerbers/der Bewerberin vortragen; es ist im Gutachten der Habilitationskommission zu berücksichtigen und wird zu den Akten des Verfahrens genommen.

(4) Die Habilitationskommission legt dem erweiterten Fakultätsrat ein zusammenfassendes Gutachten über alle vom Bewerber/von der Bewerberin erbrachten Habilitationsleistungen vor; das Gutachten gemäß Absatz 1 wird beigelegt.

§ 10 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission wird vom erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt. Über

1. den wissenschaftlichen Vortrag und das Fachgespräch sowie
2. die didaktischen Leistungen ist getrennt abzustimmen.

Werden beide Leistungen anerkannt, so wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 7, Absatz 4 im Gesamtbeschluss mitzuzentscheiden.

(3) Sobald der Bewerber/die Bewerberin die in § 11 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan/die Dekanin ihm/ihr eine Urkunde über die erfolgte Habilitation aus. Damit wird dem/der Habilitierten die Zuerkennung der Lehrbefähigung (§ 36 BerIHG) bescheinigt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin und des Dekans/der Dekanin der Theologischen Fakultät sowie das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 11 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität sowie der Zweigstelle Theologie innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter anzugeben.

§ 12 Rücktritt, Annahme mit Auflagen Wiederrückholung von Habilitationsleistungen Unterbrechung

(1) Der Bewerber/die Bewerberin kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren bis zum Beschluss des Fakultätsrates gemäß § 4, Absatz 2 zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistung gemäß § 7, Absatz 1, Ziffer 2 und Absatz 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1 zulässig.

(3) Im Falle der Annahme einer schriftlichen Habilitationsleistung mit Auflagen gemäß § 7, Absatz 1, Ziffer 3 entscheidet der erweiterte Fakultätsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die benannten Mängel zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(4) Wurde der wissenschaftliche Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 10, Absatz 1, Satz 2, Ziffer 1 nicht anerkannt, so kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Wurden die didaktischen Leistungen gemäß § 10, Absatz 1, Satz 2, Ziffer 2 nicht anerkannt, so kann dem Bewerber/der Bewerberin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 9, Absatz 2, Satz 3 gegeben werden; diese sind gemäß § 9, Absatz 1 zu beurteilen. Eine zweite Gelegenheit zu solchen Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(6) Wird gemäß Absatz 4 und 5 die Wiederholung von Habilitationsleistungen notwendig, so beschließt der erweiterte Fakultätsrat die Unterbrechung, andernfalls den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

(7) Der Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 13 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 7, Absatz 2 und 3 sowie § 12, Absatz 6 den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gemäß § 10, Absatz 1, Satz 2 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind.
2. ein Täuschungsversuch des Bewerbers/der Bewerberin nachgewiesen worden ist.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der/die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident/die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag der Theologischen Fakultät (§ 36, Absatz 7 BerlHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des erweiterten Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

(3) In Fällen von Absatz 1 und 2 ist die Habilitationsurkunde einzuziehen.

§ 15 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Bei dieser Entscheidung soll er alle Vertreter/Vertreterinnen des betreffenden Habilitationsfaches beratend beteiligen. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1. Buchstabe a nicht verlangt werden.

§ 16 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Der Dekan/die Dekanin trägt Sorge dafür, dass das gesamte Verfahren, beginnend mit dem Einreichen des Zulassungsantrages, möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann das nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und gemäß Absatz 3 dem Bewerber/der Bewerberin mitzuteilen. Der Dekan/ die Dekanin kann von allen Verfahrensbeteiligten anrufen werden.

(2) Der Präsident/die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Bewerber/die Bewerberin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Habilitationsordnung vom 16. Juni 1994 (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 30/94) außer Kraft.

ANLAGE I

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

THEMA

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Lehrbefähigung
für das Fach

vorgelegt dem Fakultätsrat
der Theologischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

von Dr.

geb. am in

Präsident/Präsidentin
der Humboldt-Universität
zu Berlin

Dekan/Dekanin
der Theologischen Fakultät

Berlin, den

Gutachter/Gutachterin:

1 .

2.

ANLAGE II

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Theologische Fakultät

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

hat Frau/Herrn

geb. am in

nach einem Habilitationsverfahren gemäß der Habilitationsordnung des Fachbereiches Theologie vom 08. Juli 2005

die Lehrbefähigung für das Fach

zuerkannt.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautet:

Das Thema des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrages
hie:

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis erbracht, dass sie/er das Fach selbstständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Berlin,

Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekan
der Theologischen Fakultät